

23.04.2020

Kleine Anfrage 3527

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

Versammlungen und Demonstrationen in Zeiten von Corona

Laut übereinstimmenden Presseberichten¹ sind in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum seit Inkrafttreten der CoronaSchVO bisher 102 Demonstrationen angemeldet worden. Von diesen wurden 51 verboten und 44 von den Veranstaltern abgesagt. Neun nicht angemeldete Versammlungen wurden aufgelöst.

In einem Erlass vom 9. April 2020² erklärte der Minister des Innern hierzu: „Das gesamte schulische, wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Gemeinschaftsleben“ sei mehr oder weniger eingestellt und der Kirchgang werde verwehrt. Er habe daher „keinerlei Verständnis dafür, dass ausgerechnet Versammlungen und Demonstrationen stattfinden dürfen.“

Das Versammlungsrecht gilt als hochrangiges Rechtsgut in einer freiheitlichen Demokratie. Es ist in Art. 8 GG festgeschrieben und gilt daher auch als Bestandteil der Landesverfassung gem. Art. 4 Abs. 1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. April 2020 (Az. 1 BvQ 37/20) die Bedeutung dieses Rechtsguts abermals unterstrichen und klargestellt, dass pauschale Demonstrationsverbote ohne Einzelfallprüfung auch in Pandemiezeiten unzulässig sind.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Versammlungen wurden in Nordrhein-Westfalen während des Zeitraums vom Inkrafttreten der CoronaSchVO bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte angeben!) angemeldet? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Thema, Anmelder, Teilnehmerzahl)
2. Welche dieser Versammlungen wurden verboten?
3. Welche dieser Versammlungen wurden vom Veranstalter abgesagt?

1 WAZ vom 22.04.2020, Seite 2; FOCUS online vom 21.04.2020

2 Ebenda.

Datum des Originals: 22.04.2020/Ausgegeben: 24.04.2020

4. Welche dieser Versammlungen durften stattfinden? (Bitte nennen Sie ggf. erteilte Auflagen)

5. Welche nicht angemeldeten Versammlungen bzw. verbotenen Versammlungen wurden von der Polizei aufgelöst? (Bitte nennen Sie Zeit, Ort, Thema der Versammlung, Teilnehmerzahl, gegebenenfalls erfolgte Zwangsmaßnahmen und sowie erfolgte Ordnungswidrigkeits- und/oder Strafverfahren)

Sven W. Tritschler